



GEMEINDE
FISCHENTHAL

Juni

2024

Beleuchtender Bericht

**Einladung zur
Gemeindeversammlung**

Dienstag, 4. Juni 2024
20.00 Uhr

Gemeindesaal Gasthaus Blume
Fischenthal

1. Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung 2023	S. 3
2. Antrag auf Aufhebung der gemeindeeigenen Regelung vom 8. Juni 2018 des «mittelfristigen Ausgleichs»	S. 17
3. Antrag zur Einzelinitiative Matthias Gnehm, Abklärung über die Zukunft der Gemeinde Fischenthal	S. 20
4. Beantwortung allfälliger Anfragen nach §17 GG	S. 27
5. Informationen zum Rechtsschutz an Gemeindeversammlungen	S. 27

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung am Dienstag, 4. Juni 2024, ein. Im vorliegenden Beleuchtenden Bericht informieren wir Sie zu den anstehenden Geschäften. Die Akten liegen ab Freitag, 3. Mai 2024, in der Gemeindeverwaltung Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal, zur Einsichtnahme auf.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Fischenthal

Barbara Dillier
Gemeindepräsidentin

Mirjam Peterhans Kaufmann
Gemeindeschreiberin

Hinweise

Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung einzureichen. Bezüglich Stimmberechtigung verweisen wir auf das Gesetz über die politischen Rechte.

1. Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Rechtliches

Gemäss Art. 16 Ziff. 5 der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Fischenthal vom 24. September 2017 ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung der Jahresrechnungen zuständig.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Fischenthal werden genehmigt.

Das Wichtigste in Kürze

Die Rechnung 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'040'831.58 ab, was um CHF 2'531'131.58 besser ist als budgetiert. Im Budget 2023 wurde von einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 509'700 ausgegangen. Die Nettoinvestitionen der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens betragen CHF 194'493.64, budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 3'511'400. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens wurden keine Nettoinvestitionen budgetiert, es fielen auch keine Nettoinvestitionen an.

Das deutlich bessere Abschneiden ist erfreulich und auf eine Vielzahl einzelner Ursachen zurückzuführen. Dazu beigetragen haben unter anderem Mehrerträge im Bereich Finanzen und Steuern in der Höhe von rund CHF 600'000, das nicht benötigte Budget für die Reorganisation der Verwaltungsstrukturen in der Höhe von rund CHF 500'000, besseres Abschneiden des Bereichs Bildung inkl. Liegenschaften in der Höhe von rund CHF 525'000, besseres Abschneiden des Bereichs Soziales in der Höhe von CHF 500'000, besseres Abschneiden der Gemeindestrassen in der Höhe von CHF 300'000 und last but not least, etwas entgegen dem allgemeinen Trend, geringere Aufwendungen für die stationäre Pflegefinanzierung in der Höhe von CHF 115'000.

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen fielen um gut CHF 3,3 Mio. tiefer aus als budgetiert. Dies ist im Wesentlichen eine Folge von Verschiebungen von Projekten, wie z.B. die Realisation des Bettenlifts und anderer Projekte im Bereich Infrastruktur. Zudem wurden auch höhere Anschlussgebühren eingenommen als erwartet.

Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten auf:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	22'916'716.63
	Gesamtertrag	CHF	25'957'548.21
	Ertragsüberschuss	CHF	3'040'831.58
Investitionsrechnung VV	Ausgaben	CHF	1'179'591.29
	Einnahmen	CHF	985'097.65
	Nettoinvestition	CHF	1'169'382
Investitionsrechnung FV	Ausgaben	CHF	100'180.00
	Einnahmen	CHF	100'180.00
	Nettoinvestition	CHF	0.00
Die Aktiven und Passiven belaufen sich auf je		CHF	38'876'986.42

Wesentlichste Abweichungen der Erfolgsrechnung

Massnahmenplan Verbesserung der Verwaltungsstrukturen

Aufgrund der bezirksrätlichen Visitation hat der Gemeinderat im Jahr 2022 einen Kredit für einen Massnahmenplan zur Verbesserung der Verwaltungsstrukturen in der Höhe von CHF 474'800 beschlossen. Für das Jahr 2023 wurden dafür CHF 400'000 budgetiert. Zusätzlich wurden in diesem Zusammenhang CHF 200'000 an Rückstellungen aufgelöst, welche im Jahr 2022 gebildet wurden. Tatsächlich dem Kredit belastet wurden jedoch nur knapp CHF 100'000, was zu einer Verbesserung der Rechnung gegenüber dem Budget von gut CHF 0,5 Mio. führt und einen einmaligen Effekt darstellt.

Mehrerträge im Bereich Steuern

Der Mehrertrag bei den allgemeinen Gemeindesteuern beträgt rund CHF 350'000.-. Mit gut CHF 250'000 tragen die Einkommenssteuern natürlicher Personen des Rechnungsjahres am meisten bei. Die voraussichtlichen Steuererträge wurden hier aufgrund des fakturierten Standes der Steuern zum Zeitpunkt der Budgetierung Ende Juli 2022 berechnet. Zudem wurden das Einwohnerwachstum, eine generelle Zunahme von 2% sowie aber auch allfällige Mindereinnahmen aufgrund STAF/SV17 und Corona berücksichtigt. Offensichtlich entwickelten sich die Steuereinnahmen positiver als angenommen. Deutliche Mehreinnahmen konnten bei den Quellensteuern,

bei den Vermögenssteuern und bei den Gewinnsteuern juristischer Personen des Rechnungsjahres verzeichnet werden, Mindereinnahmen auf der anderen Seite bei den Einkommenssteuern natürlicher Personen früherer Jahre und bei den Aktiven Steuerauscheidungen.

Bildung

Der Bereich Bildung schliesst insgesamt um gut CHF 525'000 besser ab als budgetiert. Zu der Verbesserung tragen alle drei Schulstufen sowie auch die Schulliegenschaften bei. Dies primär im Zusammenhang mit geringeren Kosten infolge kleinerer Schülerzahlen. Ebenfalls wurde für Schulreisen und Projekte weniger ausgegeben als budgetiert. Im Bereich der Liegenschaften fielen infolge Erholung der Preise die Kosten für Heizöl geringer aus und im Bereich Hauswartung die Personalkosten aufgrund einer Vakanz. Ausserdem konnten Versicherungsleistungen eingenommen werden infolge eines Heizungsbrandes.

Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Der Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe schliesst um gut CHF 420'000 besser ab als budgetiert. Erfreulicherweise nahmen hier die Ausgaben in den letzten Jahren als Folge der Fallentwicklung resp. der Entwicklung der Kosten pro Fall kontinuierlich ab und unterschritten das Budget um rund CHF 150'000.-. Zudem fielen

1. Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung 2023

auch die Rückerstattungen um rund CHF 265'000 höher aus als budgetiert. Dies steht in Zusammenhang mit einigen Fällen, welche von der Sozialhilfe in die IV wechselten, mit entsprechendem Eingang von Rückerstattungen. In solchen Fällen ist der entsprechende Zeitpunkt allerdings jeweils schwierig abschätzbar. In Zusammenhang mit der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe stehen auch die Einnahmen im Bereich Kinder- und Jugendheime in der Höhe von CHF 120'000, wo die Gemeinde Fischenthal die Kosten für Fremdplatzierungen vom Kanton zurück-erstattet erhielt.

Gemeindestrassen

Der Bereich Gemeindestrassen schneidet um rund CHF 300'000 besser ab als budgetiert. Hier fiel der Aufwand

für den Strassenunterhalt und den Winterdienst geringer aus. Zudem fiel der kantonale Beitrag an den Unterhalt der Gemeindestrassen, welcher 2023 erstmals ausgerichtet wurde, höher aus als budgetiert. Die Höhe dieses Beitrags stand zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht fest und beruhte auf Annahmen.

Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime

Entgegen dem allgemeinen Trend können sinkende Kosten bei stationärer Pflegefinanzierung infolge sinkender Fallzahlen verzeichnet werden. Die Aufwendungen lagen gegenüber dem Budget um CHF 115'000 tiefer.

Eigenwirtschaftliche Betriebe

Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Haus Geeren

Alle eigenwirtschaftlichen Betriebe mit Ausnahme der Abfallwirtschaft schliessen besser ab als budgetiert. Beim Wasserwerk und der Abwasserbeseitigung ist dies hauptsächlich eine Folge der Umstellung auf Abrechnung der verbrauchsabhängigen Gebühren pro Kalenderjahr. Durch die zweite Ablesung Ende Jahr konnten hier einmalig entsprechend rund 50% höhere Gebühren eingenommen werden. Aber auch ohne diesen einmaligen Effekt hätten diese zwei Bereiche etwas besser abgeschlossen

als budgetiert. Die Abfallwirtschaft schloss mit einem Aufwandüberschuss ab, welcher nur unwesentlich schlechter war als budgetiert. Dieser Haushalt muss hinsichtlich der finanziellen Situation genau im Auge behalten werden. Der Eigenwirtschaftsbetrieb des Haus Geeren muss trotz Auslagerung des Heimbetriebs an die Pflegezentrum Bau- ma AG weitergeführt werden. Durch den Erlös aus dem Verkauf der Betriebseinrichtung und durch die noch nicht anfallenden Abschreibungen für den Bettenlift fiel hier das Rechnungsergebnis um rund CHF 105'000 besser aus als budgetiert.

Abweichungen in der Investitionsrechnung

Das budgetierte Netto-Investitionsvolumen im Verwaltungsvermögen in der Höhe von gut CHF 3,5 Mio. wurde mit knapp CHF 200'000 bei weitem nicht erreicht. Dies ist im Wesentlichen eine Folge davon, dass sich viele Projekte gegenüber dem Budget resp. der ursprünglichen Planung zeitlich verschoben haben. Exemplarisch dafür kann z.B. der Bau des Bettenlifts genannt werden, für welchen im Budget 2023 CHF 650'000 vorgesehen waren, wo aber die Ausgaben erst im Jahr 2024 anfallen werden. Ebenso grosse Verschiebungen gab es bei den Gemeindestrassen, wo die Abweichung gut CHF 550'000 beträgt, im Bereich Wasser mit knapp CHF 900'000 oder im Bereich Abwasser mit knapp

CHF 770'000.–. Eine Hauptursache der zeitlichen Verschiebungen sind nicht zuletzt die knappen zeitlichen Ressourcen in der Abteilung Infrastruktur.

Der geringe Umsetzungsgrad der Investitionsvorhaben hat Konsequenzen auf die Abschreibungen. Die im Aufwand enthaltenen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens betragen CHF 1'027'577.15, budgetiert waren CHF 1'096'300.–. Mit dem erwirtschafteten Cashflow von CHF 4'974'887.13 konnten die Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Bilanz

Die Bilanz zeigt Aktiven und Passiven von je CHF 38'876'986.42. Das Eigenkapital ist durch den Ertragsüberschuss von CHF 17'591'876.74 auf CHF 20'632'708.32 gestiegen. Das Nettovermögen ist eben-

falls erneut angestiegen und beträgt CHF 13'535'726.56. Obwohl CHF 4,12 Mio. an langfristigem Fremdkapital zurückbezahlt werden konnten, hat sich der Bestand an flüssigen Mitteln um CHF 1'073'182.73 erhöht.

Einschätzung des Gemeinderats

Der Rechnungsabschluss fällt erneut positiv und besser als budgetiert aus. Dies ist grundsätzlich erfreulich, baut doch der Haushalt der Gemeinde Fischenthal dadurch Substanz für zukünftige Investitionsvorhaben auf. Es ist dabei unbestritten, dass vor allem im Steuerhaushalt grosser Investitionsbedarf besteht. Der ausgewiesene hohe Sanierungs- und Investitionsbedarf bei den Gemeindefliegenschaften, insbesondere im Bereich Schulraum, wird die Finanz- und Aufgabenplanung der nächsten Jahre prägen und den Finanzhaushalt entsprechend belasten.

Grundsätzlich ist der Gemeinderat jedoch bedacht darauf, dass möglichst den Bedürfnissen gerecht budgetiert wird und dass Budget und Rechnungsabschluss nicht unnötigerweise voneinander abweichen. Dies ist jedoch nicht immer einfach zu bewerkstelligen, sieht man sich mit Entwicklungen konfrontiert, welche sich sehr oft nicht so einfach abschätzen lassen. So lässt sich z.B. die wirtschaftliche Entwicklung nicht einfach vorhersehen resp. es ist schwierig, z.B. eine Trendwende vorherzusehen. Auch ist der Zeitpunkt, wann gewisse Entscheide zu Projektumsetzungen gefällt werden können, schwierig zu bestimmen. Ebenso kann zum Beispiel das Wetter einen doch nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Durchführung von Arbeiten haben (Umsetzung Projekte während Trockenperioden oder Bedarf Ressourcen Winterdienst). Gerade auch im sozialen Bereich ist eine Jahresbudgetierung oft eine Herausforderung. Der absolute Betrag ist unter Umständen abhängig von Entscheiden über die Rück-

zahlung von mehreren Jahren Unterstützungsleistungen. Diese sind zum Zeitpunkt der Budgetierung entsprechend schwierig zu beziffern.

Ebenfalls ist der Gemeinderat bestrebt, dass Investitionsvorhaben wie geplant umgesetzt werden können. Verschieben sich z.B. geplante Sanierungen und Erneuerungen, besteht die Gefahr, dass andere Investitionsvorhaben aus Kapazitätsgründen ebenfalls hinausgeschoben werden müssen, mit der möglichen Konsequenz, dass man sich plötzlich mit einem Investitionsüberhang konfrontiert sieht. Der Gemeinderat hat das Problem jedoch erkannt und steuert mit Massnahmen insbesondere im personellen Bereich dagegen.

Bei der Interpretation des Rechnungsergebnisses gilt es auch in Erinnerung zu behalten, dass aktuell sehr hohe Grundstückgewinnsteuern eingenommen werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass dies zukünftig nicht immer der Fall sein wird. Der Gemeinderat Fischenthal beobachtet grundsätzlich alle Entwicklungen, welche von Belang für den Haushalt der Gemeinde Fischenthal sein könnten, und wird bei Erkennen einer Notwendigkeit entsprechende Massnahmen ergreifen. So erarbeitet der Gemeinderat weitere Planungsgrundlagen (GEP, Kunstbautenkataster, Zustandsanalysen etc.), um gerade im investitionsintensiven Bereich Infrastruktur eine fundierte und zielgerichtete Finanz- und Aufgabenplanung voranzutreiben.

Detaillierte Begründung der Abweichungen

Die detaillierten Begründungen der Abweichungen der Jahresrechnung gegenüber dem Budget sind im Anhang der Jahresrechnung ersichtlich.

1. Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Details zur Jahresrechnung 2023

Finanzierung	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschafts- betriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	3'040'831.58	509'700.00	3'040'831.58	509'700.00	-	-
- Aufwandüberschuss	0.00	0.00	0.00	0.00	-	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschafts- betriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-	-	-	-	779'244.28	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetrie- be (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	-	-	43'743.63	147'100.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'027'577.15	1'096'300.00	823'415.09	872'800.00	204'162.06	223'500.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	792'068.86	12'600.00	12'824.58	12'600.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	161'666.09	369'000.00	117'922.46	221'900.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	247'100.00	247'100.00	0.00	0.00	247'100.00	247'100.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	4'945'911.50	1'496'700.00	3'759'148.79	1'173'200.00	1'186'762.71	323'500.00
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	194'493.64	3'511'400.00	683'238.07	1'682'400.00	-488'744.43	1'829'000.00
Finanzierungsüberschuss (+)/ Finanzierungsfehlbetrag (-)	4'751'417.86	-2'014'700.00	3'075'910.72	-509'200.00	1'675'507.14	-1'505'500.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	2543%	43%	550%	70%	-243%	18%

1. Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Erfolgsrechnung: Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
30 Personalaufwand	3'740'549.53	4'068'500.00	6'130'938.05
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'625'289.24	5'698'600.00	5'914'423.62
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	955'185.66	1'022'800.00	739'728.79
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	792'068.86	12'600.00	485'099.93
36 Transferaufwand	10'491'458.32	10'714'700.00	10'249'668.76
37 Durchlaufende Beiträge	28'000.00	12'000.00	10'400.00
Total betrieblicher Aufwand	21'632'551.61	21'529'200.00	23'530'259.15
40 Fiskalertrag	7'343'870.76	6'940'500.00	7'283'103.74
41 Regalien und Konzessionen	3'100.00	300.00	1'000.00
42 Entgelte	4'309'874.21	3'221'200.00	7'361'483.88
43 Verschiedene Erträge	23'120.41	500.00	120.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	161'666.09	369'000.00	107'547.35
46 Transferertrag	12'579'043.13	11'617'700.00	11'331'166.01
47 Durchlaufende Beiträge	28'000.00	12'000.00	10'400.00
Total betrieblicher Ertrag	24'448'674.60	22'161'200.00	26'094'820.98
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'816'122.99	632'000.00	2'564'561.83
34 Finanzaufwand	176'360.95	241'600.00	250'362.09
44 Finanzertrag	648'169.54	366'400.00	362'136.49
Ergebnis aus Finanzierung	471'808.59	124'800.00	111'774.40
Operatives Ergebnis	3'287'931.58	756'800.00	2'676'336.23
38 Ausserordentlicher Aufwand	247'100.00	247'100.00	197'000.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	-247'100.00	-247'100.00	-197'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+)/Aufwandüberschuss (-)	3'040'831.58	509'700.00	2'479'336.23
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	860'704.07	681'200.00	714'367.96
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	860'704.07	681'200.00	714'367.96
Total Aufwand	22'916'716.63	22'699'100.00	24'691'989.20
Total Ertrag	25'957'548.21	23'208'800.00	27'171'325.43

1. Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Geldflussrechnung – indirekte Methode

		Rechnung 2023	Rechnung 2022
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)		3'040'831.58	2'479'336.23
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1'027'577.15	812'612.36
+/- Abnahme/Zunahme Forderungen		-757'503.10	-612'560.62
+/- Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen		93'225.16	387'771.34
+/- Abnahme/Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten		29'763.00	14'428.00
+/- Wertberichtigungen/Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV		0.00	499.67
+/- Wertberichtigungen/Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		0.00	0.00
+/- Verluste/Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)		0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen/Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)		-119'635.60	6'000.00
+/- Verluste/Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)		-90'032.12	-18'194.25
- Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV		0.00	0.00
+/- Zunahme/Abnahme Laufende Verbindlichkeiten		1'266'772.74	-129'792.81
+/- Zunahme/Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen		-231'087.59	507'176.73
+/- Bildung/Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung		-162'526.86	182'344.67
+/- Einlagen/Entnahmen Fonds/ Spezialfinanzierungen FK u. EK		630'402.77	377'472.28
+/- Einlagen/Entnahmen Eigenkapital		247'100.00	197'000.00
- Aktivierung Eigenleistungen		0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		4'974'887.13	4'204'093.60
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-1'179'591.29		-2'384'644.47
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	985'097.65		1'215'262.87
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)		-194'493.64	-1'169'381.60
- Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen		-10'147.88	-727'913.40
+ Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen		0.00	0.00
+/- Abnahme/Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR		0.00	0.00
+/- Zunahme/Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR		0.00	0.00
+/- Bildung/Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung		0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds		0.00	0.00
+ Aktivierte Eigenleistungen		0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-204'641.52	-1'897'295.00

Geldflussrechnung – indirekte Methode

	Rechnung 2023	Rechnung 2022
+/- Abnahme/Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	0.00	600.00
+/- Marktwertanpassungen/Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Gewinne/Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/- Abnahme/Zunahme Sachanlagen FV	-119'635.60	272'535.60
+/- Wertaufholungen/Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	119'635.60	-6'000.00
+/- Gewinne/Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	90'032.12	18'194.25
+ Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+ Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	10'147.88	727'913.40
- Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	100'180.00	1'013'243.25
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-104'461.52	-884'051.75
+/- Zunahme/Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-4'000'000.00	2'000'000.00
+/- Zunahme/Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-120'000.00	-4'000'000.00
+/- Abnahme/Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	132'690.62	-320'957.15
+/- Zunahme/Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	190'066.50	2'993.08
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-3'797'242.88	-2'317'964.07
Veränderung Flüssige Mittel und Kurzfristige Geldanlagen	1'073'182.73	1'002'077.78
Stand Flüssige Mittel per 1.1.	15'272'593.36	14'270'515.58
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	16'345'776.09	15'272'593.36
Zunahme (+)/Abnahme (-) Flüssige Mittel und Kurzfristige Geldanlagen	1'073'182.73	1'002'077.78

1. Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Erfolgsrechnung Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'799'282.45	735'913.67	3'185'400	724'100	3'008'429.12	633'708.20
Nettoergebnis		2'063'368.78		2'461'300		2'374'720.92
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	787'238.79	122'318.50	863'700	111'100	681'716.94	126'684.90
Nettoergebnis		664'920.29		752'600		555'032.04
2 Bildung	7'640'734.29	213'814.30	8'092'000	139'100	7'248'282.24	189'829.05
Nettoergebnis		7'426'919.99		7'952'900		7'058'453.19
3 Kultur, Sport und Freizeit	453'899.21	39'811.20	433'800	34'000	347'169.55	57'107.10
Nettoergebnis		414'088.01		399'800		290'062.45
4 Gesundheit	857'140.88	243'640.23	866'000	132'200	4'029'463.81	3'386'970.06
Nettoergebnis		613'500.65		733'800		642'493.75
5 Soziale Sicherheit	3'562'725.11	2'211'384.78	3'349'200	1'499'600	3'444'747.30	1'673'844.88
Nettoergebnis		1'351'340.33		1'849'600		1'770'902.42
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'240'720.07	680'111.47	1'382'700	522'200	1'052'873.63	95'035.90
Nettoergebnis		560'608.60		860'500		957'837.73
7 Umweltschutz und Raumordnung	3'174'608.27	2'780'202.23	2'585'700	2'160'500	2'339'092.90	2'071'202.82
Nettoergebnis		394'406.04		425'200		267'890.08
8 Volkswirtschaft	1'846'311.70	1'721'317.89	1'311'100	1'209'200	1'947'829.62	2'043'461.91
Nettoergebnis		124'993.81		101'900	95'632.29	
9 Finanzen und Steuern	554'055.86	17'209'033.94	629'500	16'676'800	592'384.09	16'893'480.61
Nettoergebnis	16'654'978.08		16'047'300		16'301'096.52	
Total Aufwand/Ertrag	22'916'716.63	25'957'548.21	22'699'100	23'208'800	24'691'989.20	27'171'325.43
Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss	3'040'831.58		509'700		2'479'336.23	
Total	25'957'548.21	25'957'548.21	23'208'800	23'208'800	27'171'325.43	27'171'325.43

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	139'459.35	0.00	281'200	0	104'256.66	0.00
Nettoergebnis		139'459.35		281'200		104'256.66
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	140'684.73	26'525.26	173'000	30'000	22'442.15	0.00
Nettoergebnis		114'159.47		143'000		22'442.15
2 Bildung	231'961.00	0.00	480'000	0	84'565.30	731'547.65
Nettoergebnis		231'961.00		480'000	646'982.35	
3 Kultur, Sport und Freizeit	40'936.13	8'000.00	60'000	0	0.00	0.00
Nettoergebnis		32'936.13		60'000		
4 Gesundheit	8'783.73	10'147.88	650'000	0	22'450.05	0.00
Nettoergebnis	1'364.15			650'000		22'450.05
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
Nettoergebnis						
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	357'420.05	190'223.00	736'000	16'800	596'302.35	79'140.00
Nettoergebnis		167'197.05		719'200		517'162.35
7 Umweltschutz und Raumordnung	260'346.30	750'201.51	1'524'000	346'000	1'554'627.96	404'575.22
Nettoergebnis	489'855.21			1'178'000		1'150'052.74
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
Nettoergebnis						
Total Ausgaben/Einnahmen	1'179'591.29	985'097.65	3'904'200	392'800	2'384'644.47	1'215'262.87
Nettoinvestitionen		194'493.64		3'511'400		1'169'381.60
Total	1'179'591.29	1'179'591.29	3'904'200	3'904'200	2'384'644.47	2'384'644.47

Investitionsrechnung Finanzvermögen Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	0.00	0.00	0	0	79'370.15	328'000.00
Nettoergebnis					248'629.85	
9690 Mobilien und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens	100'180.00	100'180.00	0	0	727'913.40	727'913.40
Nettoergebnis						
Total Ausgaben/Einnahmen	100'180.00	100'180.00	0	0	807'283.55	1'055'913.40
Nettoinvestitionen/Einnahmenüberschuss					248'629.85	
Total	100'180.00	100'180.00	0	0	1'055'913.40	1'055'913.40

Finanzkennzahlen

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022		Richtwerte
Anzahl Einwohner	2'617	2'683	2'598		
Steuerfuss	124%	124%	124%		
Steuerkraft pro Einwohner (eigene Berechnung)	1'826	1'675	1'738		
Selbstfinanzierungsgrad Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	2543%	43%	331%	> 100% 80–100% 50–80% < 50%	ideal gut bis vertretbar problematisch ungenügend
Zinsbelastungsanteil Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.	0,01%	0,19%	0,40%	0–4% 4–9% > 9%	gut genügend schlecht
Nettoverschuldungsquotient Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.	n/a	–	n/a	< 100% 100–150% > 150%	gut genügend schlecht
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.	–5'172	–	–3'341	< 0 CHF 1–1'000 CHF 1'001–2'500 CHF 2'501–5'000 CHF > 5'000 CHF	Nettovermögen geringe Verschuldung mittlere Verschuldung hohe Verschuldung sehr hohe Verschuldung

Kennzahlen Haushaltsgleichgewicht

	Rechnung 2023		Richtwerte
Eigenkapitalquote Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.	69,74%	> 25%	genügend
		< 25%	ungenügend
Zinsbelastungsquote Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5%.	0,14%	> 5%	genügend
		< 5%	ungenügend
Investitionsanteil Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.	5,58%	> 10%	genügend
		< 10%	ungenügend

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung 2023

Nach Beurteilung der finanztechnischen Prüfstelle, baumgartner & wüst gmbh, entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2023 abgeschlossene Rechnungsjahr den

für die Organisation geltenden Vorschriften. Sie empfiehlt, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Fischenthal werden genehmigt.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Fischenthal entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

2. Erklärung

Die Rechnungsprüfungskommission hat am 15.04.2024 die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Fischenthal in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 19.03.2024 geprüft. Die Jahresrechnung 2023 weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF	22'916'716.63
	Ertrag	CHF	25'957'548.21
	Ertragsüberschuss	CHF	3'040'831.58
Investitionsrechnung VV	Ausgaben	CHF	1'179'591.29
	Einnahmen	CHF	985'097.65
	Nettoinvestition	CHF	-194'493.64
Investitionsrechnung FV	Ausgaben	CHF	100'180.00
	Einnahmen	CHF	100'180.00
	Nettoinvestition	CHF	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	38'876'986.42

Der Ertragsüberschuss von Fr. 3'040'831.58 der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 20'632'708.32.

3. Finanzpolitische Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Fischenthal finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

4. Finanztechnische Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung der Baumgartner & Wüst GmbH (Revision, Treuhand, Beratung) vom 27.03.2024 zur Kenntnis genommen.

8497 Fischenthal, den 15.04.2024

Rechnungsprüfungskommission Fischenthal

Der Präsident:
Anton Schmucki

Der Aktuar:
Markus Hoffmann

2. Antrag auf Aufhebung der gemeindeeigenen Regelung vom 8. Juni 2018 des «mittelfristigen Ausgleichs»

Rechtliches

Mit dem neuen Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1) wurde der sogenannte «mittelfristige Ausgleich» eingeführt. Die konkrete Auslegung von §92 Abs. 1 nGG musste durch das Budgetorgan festgelegt werden. Dies erfolgte an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018.

Gemäss Art. 16 Ziff. 1 ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung des Budgets zuständig und somit Budgetorgan. Eine Änderung oder Aufhebung der Regelung betreffend den «mittelfristigen Ausgleich» kann somit nur durch die Gemeindeversammlung erfolgen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 betreffend die Regelung des «mittelfristigen Ausgleich» der Gemeinde Fischenthal wird ersatzlos aufgehoben. Der Ausgleich des Budgets erfolgt zukünftig entsprechend den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem neuen Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1) §92 Abs. 1 wurde der sogenannte «mittelfristige Ausgleich» eingeführt. Das bedeutet, dass über einen gewissen Zeitraum Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die konkrete Auslegung dieser Regelung wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018 festgelegt.

Die Idee dieses mittelfristigen Ausgleichs war die Vorbeugung vor Verschuldung gewesen. Allerdings beschneidet diese Regelung den Handlungsspielraum der Gemeinden ganz erheblich und verunmöglicht bzw. erschwert durch ein «Pendeln» der Rechnungsabschlüsse um den Nullpunkt eine bewusste Entwicklung des Haushalts sehr stark.

Der Mangel an Flexibilität veranlasste den Kantonsrat zum Handeln. Er beschloss am 27. Mai 2019 eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und entfernte die Bestimmungen zum mittelfristigen Ausgleich.

Die gemeindeeigene Regelung des mittelfristigen Ausgleichs verletzt die gelockerten gesetzlichen Bestimmungen nicht und behält ihre Gültigkeit. Das Instrument des mittelfristigen Ausgleichs ist jedoch komplex und die Regelungen schwierig zu handhaben. In die Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs fliessen unter anderem auch reine Plandaten. Er ist daher auch nur bedingt zuverlässig und kann den zugeordneten Zweck, falls überhaupt, nur unzureichend erfüllen. Eine umsichtige Finanzplanung, eine sorgfältige Budgetierung und ein verantwortungsvoller Umgang mit den Mitteln sind in jedem Fall notwendig und können auch durch den mittelfristigen Ausgleich nicht ersetzt werden. Durch die hohe Komplexität dieses Instruments wird dies eher noch erschwert. Der Gemeinderat schlägt daher der Gemeindeversammlung vor, den mittelfristigen Ausgleich der Gemeinde Fischenthal ersatzlos aufzuheben und den Ausgleich des Budgets auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu gewährleisten.

Ausgangslage

Mit dem neuen Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1) wurde der sogenannte «mittelfristige Ausgleich» eingeführt. §92 Abs. 1 nGG lautete ursprünglich: «Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.» Das bedeutet, dass über einen gewissen Zeitraum Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die konkrete Auslegung dieser Regelung musste durch das Budgetorgan, d.h. im Falle der Gemeinde Fischenthal die Gemeindeversammlung, festgelegt werden. Dies erfolgte in Fischenthal an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018.

Die Idee dieses mittelfristigen Ausgleichs war die Vorbeugung vor Verschuldung. Werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, kann das Eigenkapital unter Umständen bis hin zum Bilanzfehlbetrag abnehmen. Allerdings beschneidet diese Regelung den Handlungsspielraum der Gemeinden ganz erheblich. Der mittelfristige Ausgleich verunmöglicht bzw. erschwert eine bewusste Entwicklung des Haushalts sehr stark. Ein gezielter Auf- oder Abbau des Nettovermögens bzw. des Eigenkapitals ist durch ein solches «Pendeln» der Rechnungsabschlüsse um den Nullpunkt nicht möglich. Der Mangel an Flexibilität dieser Regelung hatte im Kantonsrat die Lancierung der parlamentarischen Initiative 27/2018 zur Folge. An seiner Sitzung vom 27. Mai 2019 hat der Kantonsrat einer gegen-

über der ursprünglichen Version etwas abgeänderten Variante dieser parlamentarischen Initiative zugestimmt und die Bestimmungen zum Ausgleich des Budgets geändert. Die Gesetzesänderung trat auf den 1. Juni 2019 in Kraft. Neu lauten die gesetzlichen Bestimmungen für den Ausgleich des Budgets wie folgt:

§92 GG:

- ¹ Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist.
- ² Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden.
- ³ Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital, darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden.

Im Wesentlichen wurde dabei im Abs. 1 der Begriff der Mittelfristigkeit gestrichen. Dadurch kann (wieder wie im alten Gemeindegesetz) jedes Jahr für sich betrachtet werden. Die Grenze für den maximal zulässigen Aufwandüberschuss blieb unverändert, jedoch muss dies entsprechend dem neu hinzugefügten Abs. 3 nicht beachtet werden, solange noch Nettovermögen vorhanden ist.

Situation der Gemeinde Fischenthal

Am 8. Juni 2018 hat die Gemeindeversammlung die konkrete Umsetzung des mittelfristigen Ausgleichs für die Gemeinde Fischenthal beschlossen. Die Regelung lautet wie folgt:

1. Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.
2. Bei der Festlegung des mittelfristigen Ausgleichs können Überschüsse vorgesehen werden, sofern diese zur Reduktion des mittel- und langfristigen Fremdkapitals dienen und solange eine steuerfinanzierte Nettoschuld pro Einwohner besteht.
3. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

4. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016, 2017, das laufende Budgetjahr bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021, 2022.

Was hat nun die Änderung von §92 GG auf den beschlossenen mittelfristigen Ausgleich der Gemeinde Fischenthal für Konsequenzen? Da §92 GG gelockert wurde, verletzt der beschlossene mittelfristige Ausgleich die neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht. Die beschlossene Regelung behält dadurch weiterhin Gültigkeit. Eine allfällige Änderung bzw. Aufhebung des beschlossenen mittelfristigen Ausgleichs kann jedoch nur durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung erfolgen.

2. Antrag auf Aufhebung der gemeindeeigenen Regelung

Erwägungen

Die beschlossene Regelung für den mittelfristigen Ausgleich der Gemeinde Fischenthal entschärft die ursprünglichen gesetzlichen Bestimmungen von §92 GG. Sie ermöglicht bei schlechter finanzieller Lage einen Abbau einer bestehenden Nettoschuld und eine Reduktion der Verschuldung. Dadurch erhält der Gemeindevorstand einen gewissen finanzpolitischen Spielraum. Das Instrument ist jedoch komplex und die Regelungen schwierig zu handhaben. So ist zum Beispiel der Übergang bei Wegfall der Bedingungen, welche es erlauben, Überschüsse zu budgetieren, abrupt und kann je nach Ausgangslage dazu führen, dass mit dem Steuerfuss heftig und unerwünscht reagiert werden müsste.

Eine Konsequenz des mittelfristigen Ausgleichs ist aber auch, dass ausserordentliche Aufwände oder Erträge in wesentlicher Höhe wie z.B. Buchgewinne sowie Bewertungsgewinne und -verluste für Liegenschaften des Finanzvermögens einen unmittelbaren und direkten Einfluss auf die Finanz- und Steuerpolitik haben können. Dies kann je nach Ausgangslage erwünscht sein oder aber zu Problemen führen.

Das Gemeindegesetz stellt den Gemeinden auch finanzpolitische Werkzeuge zur Verfügung wie z.B. die finanzpolitische Reserve und Vorfinanzierungen. Auch diese Werkzeuge haben einen Einfluss auf die Handhabung und Interpretation des mittelfristigen Ausgleichs und können in Wechselwirkung mit dem mittelfristigen Ausgleich zu Intransparenz und unklaren Situationen führen.

Der mittelfristige Ausgleich kann unter Umständen einen gewissen Schutz vor rasantem Abbau der Substanz der Gemeinde und daraus resultierender Verschuldung bieten. Dadurch, dass in die Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs auch reine Plandaten fliessen, ist dieses Instrument jedoch nur bedingt zuverlässig und kann den zgedachten Zweck, falls überhaupt, nur unzureichend erfüllen. Eine umsichtige Finanzplanung, eine sorgfältige Budgetierung und ein verantwortungsvoller Umgang mit den Mitteln sind in jedem Fall notwendig und können auch durch den mittelfristigen Ausgleich nicht ersetzt werden. Die Sicherstellung eines gesunden Haushalts hängt nicht vom Einsatz des Instruments des mittelfristigen Ausgleichs ab. Durch die hohe Komplexität dieses Instruments wird dies eher noch erschwert.

In Anbetracht all dieser Fakten kommt der Gemeinderat Fischenthal zum Schluss, dass die bestehende Regelung des mittelfristigen Ausgleichs ein unnötiges sowie schwierig zu verstehendes und zu handhabendes Hindernis bei der Steuerung des Haushalts darstellt. Der Gemeinderat schlägt daher der Gemeindeversammlung vor, den mittelfristigen Ausgleich der Gemeinde Fischenthal ersatzlos aufzuheben und den Ausgleich des Budgets auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu gewährleisten.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Bericht

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 15.04.2024 den Antrag des Gemeinderats eingehend geprüft und diesen als in Ordnung befunden.

2. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der ersatzlosen Aufhebung der gemeindeeigenen Regelung vom 08. Juni 2018 des mittelfristigen Ausgleichs an der Gemeindeversammlung vom 04.06.2024 zuzustimmen. Der Ausgleich des Budgets erfolgt zukünftig entsprechend den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes

8497 Fischenthal, den 15.04.2024

Rechnungsprüfungskommission Fischenthal

Der Präsident:
Anton Schmucki

Der Aktuar:
Markus Hoffmann

3. Antrag zur Einzelinitiative Matthias Gnehm, Abklärung über die Zukunft der Gemeinde Fischenthal

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung (GO) zuständig für die Behandlung von Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstim-

mung gemäss Art. 9 GO unterliegen. Die Initiative ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Einzelinitiative von Matthias Gnehm vom 23. Juni 2023, «Abklärung über die Zukunft der Gemeinde Fischenthal» (Abklärung über die Gründung einer neuen gemeinsamen Gemeinde im oberen Tösstal mit angrenzenden Gemeinden oder Gebieten von Fischenthal, Bauma, Bäretswil und Wald), wird abgelehnt.

Das Wichtigste in Kürze

Initiative will Gemeindezusammenschluss prüfen

Mit der Einzelinitiative «Abklärung über die Zukunft der Gemeinde Fischenthal» verlangt Matthias Gnehm, Gibswil, dass der Gemeinderat beauftragt wird, Vorabklärungen im Hinblick auf einen Zusammenschluss oder die Gründung einer neuen gemeinsamen Gemeinde im oberen Tösstal mit angrenzenden Gemeinden oder Gebieten von Fischenthal, Bauma, Bäretswil und Wald vorzunehmen und die Ergebnisse in einem Bericht zu präsentieren. Der Initiant begründet sein Begehren wie folgt.

Eine Umfeldanalyse der Gemeinderäte von Bauma und Fischenthal hat ergeben, dass die selbständige Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben immer anspruchsvoller wird. Bei der Erfüllung gewisser Aufgaben sind die Gemeindegrössen von Bauma und Fischenthal und damit die Verwaltungen unterkritisch. Für immer komplexere Verwaltungsaufgaben fehlen in kleinen Verwaltungen Fachspezialisten. Dienstleistungen müssen deshalb extern und teuer eingekauft werden. Der momentane Fachkräftemangel verstärkt die ohnehin schon schwierige Situation.

Indem die Initiative die Frage eines freiwilligen Zusammenschlusses konkret aufgreift, erhalten die Behörden eine wichtige Entscheidungsgrundlage für ihre zukünftigen strategischen Planungen. Ungeachtet dessen, wie die Stimmberechtigten entscheiden, werden die Weichen für die Zukunft der Gemeinde Fischenthal gestellt. Der Gemeinderat wird sich an dieser Entscheidung orientieren können. Trotz oft gehörter Argumente, die gegen den Zusammenschluss von Gemeinden sprechen – beispielsweise in einer Publikation von «Avenir Suisse» –, ist der Initiant überzeugt davon, dass ein Zusammenschluss von Fischenthal mit einer anderen Gemeinde aus Sicht der Bevölkerung mehr Vor- als Nachteile hat.

Initiative ist zulässig und gültig

Der Gemeinderat hat am 23. Januar 2024 die Initiative von Matthias Gnehm für gültig erklärt. Sie ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung und verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht.

3. Antrag zur Einzelinitiative über die Zukunft der Gemeinde Fischenthal

Stellungnahme des Gemeinderats, Begründung der Ablehnung

Der Gemeinderat hat sich zu Beginn der Legislatur 2022 bis 2026 das strategische Ziel gesetzt, wichtige Gemeindeaufgaben durch Zusammenarbeiten mit anderen Gemeinden zu erfüllen, wenn dies Sinn macht. Die Gemeinde Fischenthal will so ihre Eigenständigkeit längerfristig wahren und der Bevölkerung trotzdem zeitgemässe Dienstleistungen in guter Qualität erbringen. Der Gemeinderat lehnt die Initiative aus folgenden Gründen ab:

- Der Gemeinderat hat mit seinen Legislaturzielen für die laufende Amtsdauer auch einen Veränderungsprozess für Behörde und Verwaltung angestossen. Die bestehenden Organisationsstrukturen werden hinterfragt. Es wurde ein umfangreicher Massnahmenplan erarbeitet und konsequent umgesetzt.
- Die Investitionsplanung wurde überprüft und aktualisiert. Damit verfügt der Gemeinderat über die notwendigen Entscheidungsgrundlagen, um eine wirkungsvolle Finanzpolitik betreiben zu können.
- Das Geschäfts- und Organisationsreglement wurde erneuert. Die Aufgabenverteilung zwischen Behörde und Verwaltung ist klar definiert, transparenter und einfacher.
- Die Verwaltung wurde einer Organisationsüberprüfung unterzogen. Schnittstellenprobleme wurden beseitigt und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten den Bedürfnissen angepasst. Dadurch konnten Arbeitsprozesse optimiert und beschleunigt werden, was auch den Kundinnen und Kunden zugute kommt.
- Wenn der Gemeinderat das Dienstleistungsangebot für Fischenthal erweitern oder qualitativ verbessern will, sucht er die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. So will er die Strukturen den veränderten Rahmenbedingungen anpassen und die Eigenständigkeit trotzdem bewahren.
- Die finanzpolitische Situation konnte in den letzten Jahren deutlich verbessert werden. Somit besteht kein finanzieller Druck für eine Fusion.

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung.

Ausgangslage

Am 23. Juni 2023 reichte Matthias Gnehm, Fröschau 1, 8498 Gibswil, die Einzelinitiative «Abklärung über die Zukunft der Gemeinde Fischenthal» ein. Die Initiative beantragt eine Abklärung über die Gründung einer neuen,

gemeinsamen Gemeinde im oberen Tösstal mit angrenzenden Gemeinden oder Gebieten von Fischenthal, Bauma, Bäretswil und Wald.

1. Initiativtext

1.1 «Das Initiativbegehren verlangt in Form der Anregung folgendes:

Der Gemeinderat wird beauftragt, Vorabklärungen im Hinblick auf einen Zusammenschluss oder der Gründung einer neuen gemeinsamen Gemeinde im obersten Tösstal mit angrenzenden Gemeinden oder Gebieten von Fischenthal, Bauma, Bäretswil, und Wald vorzunehmen und die Ergebnisse in Form eines Planungsberichtes zu präsentieren. Der Planungsbericht soll Handlungsfelder in wesentlichen Bereichen, der Ausübung der Gemeindeaufgaben, den Auswirkungen auf das Dorfleben und

die Situation der Schule aufzeigen und einen Vergleich zwischen Eigenständigkeit und Zusammenschluss, mit Nachbargemeinden und der Bildung einer neuen Grossgemeinde, beinhalten.

Des Weiteren soll der Planungsbericht auch die Stellungnahme der einzelnen Nachbargemeinden sowie eine Empfehlung des externen Planungsberichterstellers und die nächsten einzuleitenden Schritte beinhalten. Die Stimmberechtigten von Fischenthal sollen nach den bis spätestens Dezember 2024 präsentierten Vorabklä-

3. Antrag zur Einzelinitiative über die Zukunft der Gemeinde Fischenthal

rungen, bis spätestens im Dezember 2025 an der Urne entscheiden können, ob die Gemeinde Fischenthal eigenständig bleibt oder eine neue gemeinsame Gemeindeordnung mit einer oder mehreren Nachbargemeinden zusammen erarbeitet wird.

Die Kostenfolgen für das Erstellen des Planungsberichtes sind nach Annahme der Initiative verpflichtend. Die zu erwartenden Ausgaben gelten somit als gebunden und sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Das Initiativbegehren soll den Stimmberechtigten der Gemeinde Fischenthal innert Jahresfrist zur Abstimmung vorgelegt werden. Sollte der Gemeinderat eine Vorlage mit demselben Ziel wie die Initiative erarbeiten, ist der Initianten bereit das Begehren zurückzuziehen.»

1.2 Begründung des Initianten

Eine Umfeldanalyse führte die Gemeinderäte der Gemeinden Bauma und Fischenthal zu übereinstimmenden Schlussfolgerungen. Die selbständige Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben ist spätestens seit Beginn der 2000er Jahre deutlich anspruchsvoller geworden. Vielfältigere und komplexere Gemeindeaufgaben schränken den Gestaltungs- und Handlungsspielraum der Gemeinden ein. Bei der Erfüllung gewisser Aufgaben sind die Gemeindegrossen von Bauma und Fischenthal unterkritisch. Fachpersonen in den Verwaltungen sind teilweise Einzelkämpfer: Es bestehen keine oder nur kleine Verwaltungsteams, was die Gemeinden als Arbeitgeber unattraktiver macht. Dazu kommt, dass der Fachkräftemangel sich aufgrund der peripheren Lage im Tösstal stärker auswirkt als in den urbanen Zentren und ihren Agglomerationen. Fehlen Fachspezialisten oder ist das Aufgabenvolumen für hausinterne Fachspezialisten zu klein, müssen Leistungen vermehrt häufig teuer extern eingekauft werden (Quelle Newsletter Gemeinde Fischenthal). Mit dieser Abstimmung wird das Thema freiwilliger Zusammenschluss kleiner Gemeinden konkret aufgegriffen. Durch die Abstimmung (zustimmendes oder ablehnendes Ergebnis) erhalten die Behörden einen Auftrag für die zukünftige Strategieplanung. Bei einer Ablehnung wird den Gemeindevorständen die Eigenständigkeit zugesichert, was für die zukünftige Strategie und Finanzplanung eine wichtige Entscheidung ist. Bei einer Annahme werden diverse Faktoren überprüft und mögliche umsetzbare sowie zielführende Massnahmen gewichtet und in einem Planungsbericht zusammengefasst. Anhand dieses Berichtes, basiert auf sachlichen Grundlagen, werden die Weichen für die Zukunft der Gemeinde Fischenthal gestellt.

1.2.1 Fischenthal muss sich neu Ausrichten

Fischenthal ist eine voralpine Gemeinde mit den Ortsteilen Steg, Fischenthal und Gibswil sowie vielen Aussenwachen. Während die Gemeinde bis in die 80er Jahre von Landwirtschaft und Industrie (v.a. Textilindustrie) geprägt war, hat sie sich seither stark verändert. Der gesellschaftliche Wandel ist auch in Fischenthal angekommen. Die Sozialstruktur hat sich im Laufe der letzten Jahre stark verändert. Neue Leute sind zugezogen, man kennt sich nicht mehr, die Bindungen ans Dorf / Gemeinde lockern sich laufend. Vielen Einheimischen bereitet das Sorge. Und die «Neuen» leben hier mit wenig Bindung zum Lokalen. Von diesen Entwicklungen ist auch das politische Leben betroffen. Die Gründe sind vielschichtig und teilweise bestimmt durch übergeordnete Veränderungen auf der Ebene von Bund und Kanton. Am offensichtlichsten sind die finanziellen Abgründe, die Herausforderungen beim Vollzug kantonaler Vorgaben und die fehlende Informationskultur. Ein Zusammenschluss mit anderen Gemeinden ist ein Thema. Das Zivilstandsamt, das Gemeindeammann- und Betreibungsamt sind bereits in andere Gemeinden ausgelagert. Die Vormundschaftsbehörde ist neu organisiert (KESB). Auch weitere Teile der Verwaltung sind ausgelagert an externe Stellen oder an Nachbargemeinden. Fischenthal steckt in einer Phase des Umbruchs und der Neuorientierung. Klein sein ist sympathisch hat aber seinen Preis. Die kurzfristige Phase der Steuererhöhungen im Jahr 2013 war ein Signal.

1.2.2 Durch Gemeindezusammenschlüsse Bürgernähe erhalten

(Quelle: Einzelne Textteile sind übereinstimmend mit Texten aus der Homepage von Avenir Suisse)

Oft gehörte Argumente gegen Zusammenschlüsse halten einer genaueren Betrachtung kaum stand:

1. «Einwohnerstarke Gemeinden haben höhere Verwaltungskosten pro Kopf»

Nicht die Einwohnerzahl an sich erhöht die Pro-Kopf-Kosten, sondern der Charakter, den eine Gemeinde mit vielen Einwohnern üblicherweise hat(te): Oft erfüll(t)en solche Gemeinden eine Art Zentrumsfunktion oder bieten/boten zumindest gewisse Leistungen an, die sich sehr kleine Kommunen gar nicht leisten können.

Die Gegenwartsform wird hier bewusst um die Vergangenheitsform ergänzt, denn schon heute lässt eine Gemeindegrossenanzahl von über 10'000 nicht mehr a priori auf Urbanität schliessen, wie man an den Beispielen der Gemeinden Val-de-Travers und Val-de-Ruz (beide NE) und den dreien Glarner Gemeinden schnell erkennt.

3. Antrag zur Einzelinitiative über die Zukunft der Gemeinde Fischenthal

Ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer Gemeinden ändert per se nichts am Gemeindecharakter, weshalb auch höhere Verwaltungskosten nicht zu erwarten sind. Den Nutzen von Gemeindefusionen nur an den Kosten abzulesen, ist unzureichend. Kosten sind ein blosser Inputfaktor. Entscheidend ist die Entwicklung des Verhältnisses zwischen In- und Output.

1.2.3 «Gemeindezusammenschlüsse reduzieren die Bürgernähe»

Diesen Vorwurf entkräften zwei Argumente: Das Festhalten an historischen Gemeindestrukturen führt hingegen zu einer immer umfassenderen Auslagerung von Aufgaben an die interkommunale Zusammenarbeit bzw. den Kanton. Damit geht mehr Bürgernähe verloren als beim Zusammenschluss zu Einheiten, die einen Grossteil der kommunalen Aufgaben wieder wirklich autonom erfüllen und/oder eine weitere Zentralisierung von Entscheidungskompetenzen beim Kanton verhindern können. Oder anders ausgedrückt: Was bringen kleine Gemeinden mit extremer Bürgernähe, wenn es gar keine Leistungen mehr gibt, die sie selbständig erbringen?

1.2.4 «Gemeindezusammenschlüsse schwächen das Milizprinzip»

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass bei grösseren Gemeindezusammenschlüssen ein Teil des Milizgedankens verloren geht, da gewisse Ämter oder Verwaltungs-

stellen professionalisiert werden. Allerdings sollte man nicht leugnen, dass diese Professionalisierung bei gewissen Ämtern auch durchaus Vorteile mit sich bringt.

Des Weiteren verwechselt dieser Vorwurf Ursache und Wirkung. Es ist ja nicht so, dass die Schweizer Gemeinden mit einem Überfluss an milizwilligen Personen gesegnet sind. Ganz im Gegenteil: Die Bereitschaft für Milizarbeit auf kommunaler Ebene hat in letzter Zeit stark abgenommen, was viele, gerade kleinere Gemeinden in Bedrängnis bringt. Fusionen können eine gute Antwort auf dieses Problem sein.

Zuletzt sei hier darauf hingewiesen, dass es auch in grösseren Gemeinden Wege gibt, (zumindest) die Gemeindeführung weiterhin im Milizprinzip zu erbringen.

1.2.5 «Gemeindezusammenschlüsse schwächen die Qualität der direkten Demokratie»

Die Qualität der direkten Demokratie misst sich jedoch nicht nur daran, wie viele über etwas entscheiden, sondern vor allem auch daran, über wie viel überhaupt entschieden werden kann. In Gemeindeverbände oder vertragliche Zusammenarbeit ausgelagerte Aufgaben entziehen sich üblicherweise direktdemokratischen Prozessen. Fusionen, die dazu beitragen, dass mehr Aufgaben wieder autonom durch eine einzelne Gemeinde erfüllt werden können, tragen deshalb zu einer Steigerung der Qualität der direkten Demokratie bei.»

2. Prüfung der Gültigkeit der Initiative

Gemäss §146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Es muss sich um einen Gegenstand handeln, der der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht (§147 Abs. 1 GPR). Zu Form und Gültigkeit einer Initiative sind Art. 25 und Art. 28 Kantonsverfassung (KV) sowie §120 Abs. 2 bzw. §121 Abs. 2 GPR zu beachten. Gemäss Art. 25 Abs. 1 KV kann eine Initiative als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Gemäss Art. 28 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie: a) die Einheit der Materie wahrt; b) nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst; c) nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Die Initiative verlangt die Prüfung einer Sachfrage, nämlich «die Abklärung über die Gründung einer neuen gemeinsamen Gemeinde im oberen Tösstal mit angrenzenden Gemeinden oder Gebieten von Fischenthal, Bauma, Bäretswil und Wald». Im Ergebnis ist den Stimmberechtigten ein «Planungsbericht» mit Handlungsfeldern zur Entscheidung vorzulegen. Die Frage eines möglichen Zusammenschlusses der Gemeinde Fischenthal mit einer oder mehreren anderen Gemeinden fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung bzw. der Stimmberechtigten. Der Gemeinderat hat am 23. Januar 2024 die Initiative von Matthias Gnehm für gültig erklärt.

3. Stellungnahme des Gemeinderats zur Initiative – Begründung der Ablehnung

Der Gemeinderat hat sich zu Beginn der Legislatur 2022 bis 2026 das strategische Ziel gesetzt, wichtige Gemeindeaufgaben durch Zusammenarbeiten mit anderen Gemeinden zu erfüllen, wenn dies Sinn macht. Auch untergeordnete Verwaltungsaufgaben, die nicht durch eigene Angestellte erledigt werden können, werden schon heute an Dritte übertragen. Die Gemeinde Fischenthal will so ihre Eigenständigkeit längerfristig wahren und der Bevölkerung trotzdem zeitgemässe Dienstleistungen in guter Qualität erbringen. Der Gemeinderat hat diese Strategie öffentlich kommuniziert und spürt aufgrund von Rückmeldungen aus der Bevölkerung, dass dieser Weg als realistisch und tragfähig eingeschätzt wird.

Der Initiant will einen anderen, kürzeren Weg einschlagen, der mittelfristig in einer Fusion mit einer oder mehreren anderen Gemeinden münden soll. Für den Gemeinderat ist der Zeitpunkt für eine Fusion heute nicht gegeben.

3.1 Der Gemeinderat lehnt die Initiative aus folgenden Gründen ab:

Der Gemeinderat hat mit seinen Legislaturzielen für die laufende Amtsdauer auch einen Veränderungsprozess für Behörde und Verwaltung angestossen. Die bestehenden Organisationsstrukturen werden hinterfragt und mit Blick auf die Verwaltung gefestigt. Es wurde ein umfangreicher Massnahmenplan erarbeitet und konsequent umgesetzt. Nachfolgend eine Übersicht über durchgeführte Verbesserungsmaßnahmen.

- Die Investitionsplanung wurde überprüft und aktualisiert. Die übergeordneten rechtlichen Vorgaben zur Führung des Finanzhaushalts sind umgesetzt. Die Verantwortlichkeiten für Budgetierung, Ausgabenkompetenzen oder Kreditabrechnungen auf Stufe Behörde und Verwaltung sind neu definiert. Damit verfügt der Gemeinderat über die notwendigen Entscheidungsgrundlagen, um die Finanzen der Gemeinde sachgerecht und umsichtig entwickeln zu können.
- Der Gemeinderat hat das Geschäfts- und Organisationsreglement erneuert, was die Aufgabenverteilung zwischen Behörde und Verwaltung klarer definiert, transparenter macht und vereinfacht. Die Behörde kann sich vermehrt auf die strategische Führung der Gemeinde konzentrieren.
- Die Gebührenverordnung und der Gebührentarif wurden von der Gemeindeversammlung bzw. vom Gemeinderat erneuert.

- Verwaltungsintern wurden alle Abteilungen einer Organisationsüberprüfung unterzogen. Schnittstellenprobleme wurden beseitigt und wo nötig Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten den Bedürfnissen angepasst. Dadurch konnten Arbeitsprozesse optimiert und beschleunigt werden, was auch den Kundinnen und Kunden zugute kommt.
- Wichtige kommunale Verwaltungsaufgaben im Hoch- und Tiefbau konnten erledigt bzw. alte Pendenzen abgebaut werden.
- Die Dokumentenverwaltung und -ablage ist aktualisiert.

Wenn der Gemeinderat das Dienstleistungsangebot für Fischenthal erweitern oder qualitativ verbessern will, sucht er die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Diese Strategie verfolgen viele Gemeinden – auch solche mit einer deutlich grösseren Bevölkerung. Hier ein paar Beispiele von überkommunaler Zusammenarbeit.

- Im Bereich Soziales / wirtschaftliche Hilfe und bei der Umsetzung der Zusatzleistungen zur AHV/IV besteht eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bauma.
- Die Schüler/-innen aus dem Ortsteil Gibswil (Kindergarten und Primarschule) werden durch die Gemeinde Wald geschult.
- Angebote für Jugendliche werden durch eine professionelle, private Unternehmung (Stiftung Soziokultur) mit einem Leistungsvertrag abgedeckt.
- Im Umweltschutz besteht ein Zusammenschluss unter den Gemeinden für eine «Abwasserfreie Töss».

Mit dieser Strategie will der Gemeinderat die Strukturen den veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Eine schlanke Organisation und eine leistungsfähige, effiziente Verwaltung stärken die Position der Gemeinde Fischenthal, wenn es darum geht, interkommunale Vereinbarungen auszuhandeln oder geeignete Verwaltungsarbeiten an Dritte auszulagern.

Die finanzpolitische Situation konnte in den letzten Jahren deutlich verbessert werden. Die notwendigen Investitionen in der Zukunft sind finanzierbar. Somit besteht auch kein finanzieller Druck, die Eigenständigkeit der Gemeinde aufzugeben.

Der Initiant listet in seiner Begründung zur Initiative oft gehörte Argumente gegen Fusionen auf und versucht sie zu widerlegen. Dies gelingt ihm nach Ansicht des Gemeinderats nicht. Dazu Folgendes:

3. Antrag zur Einzelinitiative über die Zukunft der Gemeinde Fischenthal

«Grosse Gemeinden haben höhere Verwaltungskosten pro Kopf»

Die Verwaltungen grösserer Gemeinden sind in der Regel stärker strukturiert und ausgebaut, weil allein durch die höhere Zahl von Verwaltungsgeschäften die Prozesse stärker reguliert und standardisiert werden müssen. Die Ansprüche der Bevölkerung in grösseren Gemeinden sind bezüglich ständiger Verfügbarkeit der Verwaltungsdienstleistungen tendenziell höher. Dies führt zu höheren Kosten, aber nicht automatisch zu einer höheren Dienstleistungsqualität.

«Gemeindezusammenschlüsse reduzieren Bürgernähe»

Wenn sich Fischenthal einer anderen Gemeinde anschliesst oder sogar auf verschiedene Gemeinden aufgeteilt würde, ginge zwangsläufig ein wesentliches Stück der Identifikation der Bevölkerung mit der eigenen Gemeinde verloren. Dieser Verlust kann nicht von der «neuen» Gemeinde kompensiert werden. Man kennt sich in der grösseren Gemeinde weniger gut, was die Distanz zwischen Behörde/Verwaltung und der Bevölkerung vergrössern wird. Von der neuen Gemeinde bräuchte es grosse Anstrengungen, die ehemaligen Fischenthalerinnen und Fischenthaler in die neuen Strukturen zu integrieren.

«Gemeindezusammenschlüsse schwächen das Milizsystem»

Der Initiant anerkennt selbst, dass mit der Bildung von grösseren Gemeinden ein Teil des Milizgedankens verloren geht. Wie oben erwähnt, bringt ein Ausbau der Verwaltung mehr Strukturen und mehr Professionalisierung mit sich. Die Möglichkeiten und die Bereitschaft der Einwohnenden, gewisse Aufgaben des Gemeinwesens als Einzelpersonen oder als Vereine und Organisationen zu erfüllen, wird sinken. Das mag nicht nur nachteilig sein. Ganz sicher reduziert dies aber die Identifikation mit dem Wohnort und die Kosten in der Verwaltung steigen.

«Gemeindezusammenschlüsse schwächen die Qualität der direkten Demokratie»

Der Gemeinderat findet diese Thesen am wenigsten stichhaltig. Die Qualität der direkten Demokratie lässt sich kaum von den Behörden oder der Verwaltung oder von der Gemeindegrösse beeinflussen.

3.2 Wahrung der Eigenständigkeit ist anspruchsvoll, aber machbar

Für Fischenthal als eher kleine Gemeinde ist es zugegebenermassen nicht einfach, die immer anspruchsvolleren und komplexeren Aufgaben sinnvoll zu lösen. Der Gemeinderat und die Verwaltung sind gefordert, Entwicklungen möglichst früh zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Im Zuge des momentanen Fachkräftemangels ist es zudem nicht einfach, Schlüsselstellen in der Verwaltung mit geeigneten Mitarbeitenden zu besetzen. Dies gilt nicht nur für Fischenthal. Der Gemeinderat fühlt sich in der Lage, die Gemeindeaufgaben bedarfsgerecht zu erfüllen. Kontakte zu Behörden von grösseren Gemeinden zeigen auch, dass die anfallenden Aufgaben nicht automatisch einfacher oder besser bewältigt werden können, nur weil die Gemeinde über mehr Einwohner/-innen verfügt.

Auch die Bevölkerung muss den Weg der Eigenständigkeit beschreiten wollen und bereit sein, Gemeindedienstleistungen auch über verschiedene «Anbieterorganisationen» zu beziehen. Dies verlangt Flexibilität und Vertrauen in die Tätigkeit von interkommunalen Organisationen oder privatrechtlich organisierten Unternehmungen.

3.3 Was passiert, wenn die Initiative angenommen wird?

Der Initiant verlangt einen Planungsbericht mit Handlungsfeldern, der durch eine externe Stelle erarbeitet wird. Es sind Anfragen an die angrenzenden Gemeinden zu richten und Gespräche zu führen. Damit diese Aufgaben sinnvoll und innert angemessener Frist bewältigt werden können, erachtet auch der Gemeinderat den Beizug eines qualifizierten Unternehmens als zwingend. Die Verwaltung verfügt nicht über die Ressourcen, diese Abklärungen selbst vorzunehmen. Die Kosten für den Abklärungsbericht (inkl. Nebenkosten) dürften mindestens CHF 80'000 betragen. Den vom Initianten vorgegebenen Zeitplan schätzt der Gemeinderat als unrealistisch ein. Die notwendigen Abklärungen und Verhandlungen mit den Nachbargemeinden können nicht innert Jahresfrist vorgenommen werden. Bei einer so wichtigen Frage wäre auch die Bevölkerung in geeigneter Weise in den Prozess miteinzubeziehen. Bis die Stimmberechtigten zur Zukunft von Fischenthal einen Grundsatzentscheid fällen können, wird es mindestens zwei Jahre dauern.

4. Schlussbemerkungen und Empfehlung

Der Gemeinderat beschreitet konsequent den Weg, mit interkommunalen Zusammenarbeiten und der Restrukturierung bzw. Stärkung der Verwaltung die anfallenden Aufgaben zu bewältigen. Er fühlt sich bei diesem Weg von der Bevölkerung getragen. Dabei verkennt er die Realitäten nicht. Mit rund 2600 Einwohnern/-innen befindet sich Fischenthal in der sogenannten «kritischen Grösse». Langfristig werden auch künftige Gemeindebehörden die Ent-

wicklung aufmerksam beobachten müssen. Der Gemeinderat ist aber dezidiert der Ansicht, dass die gewählten Behörden zusammen mit der Verwaltung auch in Zukunft in der Lage sind, die öffentlichen Aufgaben im Dienste der Bevölkerung wirkungsvoll und in der gewünschten Qualität zu erfüllen. Deshalb empfiehlt er die Initiative von Matthias Gnehm zur Ablehnung.

Referentin: Gemeindepräsidentin Barbara Dillier

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung ist gemäss Artikel 15 Ziffer 2 Gemeindeordnung (GO) zuständig für die Behandlung von Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Artikel 9 GO unterliegen. Die Initiative ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten.

In einem ersten Schritt soll der Gemeinderat den Auftrag erhalten, einen Abklärungsbericht über die Gründung

einer neuen gemeinsamen Gemeinde im oberen Tösstal mit angrenzenden Gemeinden zu erarbeiten. Erst wenn dieser Auftrag erteilt ist und der Bericht vorliegt, könnte in einem weiteren Schritt über eine Zusammenlegung der Gemeinde Fischenthal mit einer anderen Gemeinde oder deren Aufteilung entschieden werden. Dazu bräuchte es dann eine Urnenabstimmung.

Kostenfolgen

Wird die Initiative angenommen, muss ein Abklärungsbericht erarbeitet werden. Es sind Anfragen an die angrenzenden Gemeinden zu richten und Gespräche zu führen. Damit diese Aufgaben sinnvoll und innert angemessener Frist bewältigt werden können, muss ein qualifiziertes

Unternehmen beigezogen werden. Die Verwaltung verfügt nicht über die Ressourcen, diese Abklärungen selbst vorzunehmen. Die Kosten für den Abklärungsbericht (inkl. Nebenkosten) dürften mindestens CHF 80'000 betragen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Einzelinitiative von Matthias Gnehm vom 23. Juni 2023, «Abklärung über die Zukunft der Gemeinde Fischenthal» (Abklärung über die Gründung einer neuen gemeinsamen Gemeinde im oberen Tösstal mit angrenzenden Gemeinden oder Gebieten von Fischenthal, Bauma, Bäretswil und Wald), wird abgelehnt.

4. Beantwortung allfälliger Anfragen nach §17 GG

5. Informationen zum Rechtsschutz an Gemeindeversammlungen

Stimmrechtsrekurs (§19 Abs. 1 lit. c i. V. m. §21a Verwaltungsrechtspflegegesetz; LS 175.2)

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann wie folgt schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen geltend gemacht werden:

Besonderes	Muss in der Versammlung gerügt werden!
Rekursfrist	5 Tage ab Veröffentlichung
Veröffentlichung der Beschlüsse	Freitag, 7. Juni 2024
Rekursinstanz	Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Rekurs (§19 Abs. 1 i. V. m. §19b Abs. 2 lit. c sowie §20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz; LS 175.2)

Gegen Anordnungen der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts oder wegen Unangemessenheit, gegen Erlasse der Gemeindeversammlung wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts schriftlich Rekurs erhoben werden.

Rekursfrist	30 Tage ab Veröffentlichung
Veröffentlichung der Beschlüsse	Freitag, 7. Juni 2024
Rekursinstanz	Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Termine nächste Gemeindeversammlungen

- **Dienstag, 24. September 2024, 20.00 Uhr,**
Gemeindesaal Gasthaus Blume
(Reservetermin, wird nach Bedarf beansprucht)
- **Dienstag, 3. Dezember 2024, 20.00 Uhr,**
Gemeindesaal Gasthaus Blume



GEMEINDE
FISCHENTHAL

Gemeindeverwaltung Fischenthal
Oberhofstrasse 2
8497 Fischenthal

Telefon 055 265 60 00
info@fischenthal.ch

www.fischenthal.ch